

GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1. Zucchetti Centro Sistemi S.p.A. (im Folgenden „ZCS“) gewährt für sämtliche unter der Marke ZCS Azzurro vertriebenen Wechselrichter und Batterien (im Folgenden „Produkte“), deren Aufstellungsort sich in Deutschland, Österreich oder der Schweiz befindet, unentgeltlich eine Herstellergarantie entsprechend den nachfolgenden Garantiebedingungen.
- 1.2. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses durch den Nutzer aktuellen Garantiebedingungen. ZCS kann die Garantiebedingungen jederzeit für die Zukunft, dh für künftige Kaufvertragsabschlüsse abändern.
- 1.3. Diese Herstellergarantie gilt unabhängig von gesetzlichen Gewährleistungsrechten und sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechten und schränkt diese in keiner Weise ein.
- 1.4. Die im Folgenden näher ausgeführte Herstellergarantie ist abschließend und – soweit es um Ansprüche des Nutzers gegen ZCS geht und in diesem Zusammenhang keine gesetzliche Grundlage für Ansprüche besteht – ausschließlich. Abseits der nachfolgend beschriebenen Garantiefälle übernimmt ZCS keine weiteren Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit den von der Garantie erfassten Produkten.
- 1.5. Begriffsbestimmungen:
 - ZCS: Zucchetti Centro Sistemi S.p.A = Hersteller der Produkte.
 - Nutzer: Endkunde des Produkts.
 - Vertragspartner: Unternehmer, bei dem der Nutzer das Produkt gekauft hat.
 - ZCS-Partner: Offizieller Vertriebspartner von ZCS, der ZCS-Produkte vertreibt.
 - ZCS-Servicedienstleister: von ZCS zertifizierter, selbständiger technischer Servicedienstleister.

2. Verhältnis Gewährleistung / Garantie

- 2.1. Der Nutzer hat sich bei Auftreten eines Defekts zunächst an seinen Vertragspartner zu wenden und überprüfen zu lassen, ob ein Gewährleistungsfall vorliegt. Bei Vorliegen eines Gewährleistungsfalles hat die Behebung des Defekts im Rahmen der Gewährleistungspflichten des Vertragspartners zu erfolgen.
- 2.2. Soweit eine Behebung des Defekts im Rahmen der Gewährleistungspflichten des Vertragspartners nicht möglich ist, kein Gewährleistungsfall vorliegt oder der Vertragspartner den Defekt aus anderen Gründen nicht behebt, liegt – soweit die sonstigen in diesen Garantiebedingungen geregelten Voraussetzungen vorliegen – ein Garantiefall iSd Garantiebedingungen vor. Die Garantieleistung wird dann von ZCS oder einem von ZCS-Servicedienstleister erbracht.

- 2.3. Der Nutzer hat sich daher bei Auftreten eines Defekts primär an seinen Vertragspartner zu wenden und erst im nächsten Schritt an ZCS, wobei die hierfür erforderlichen Kontaktdaten auf dem Produkt selbst sowie unter www.zcsazzurro.com angegeben sind. Die Herstellergarantie ist daher insoweit gegenüber den Gewährleistungsrechten des Nutzers subsidiär.

3. Garantiedauer / Registrierungsobliegenheit / Aufbewahrungspflicht

- 3.1. Für die Produkte gilt aus der Herstellergarantie eine allgemeine Garantiedauer von 24 Monaten (zwei Jahren), beginnend mit dem Datum, an dem das Produkt das Lager von ZCS verlassen hat.
- 3.2. Abhängig vom Produkt und der in der Auftragsbestätigung hierzu enthaltenen Regelung ist gegenüber Punkt 3.1. eine Verlängerung der Herstellergarantie auf 120 Monate (zehn Jahre) oder 60 Monate (fünf Jahre), beginnend mit dem Datum, das dem Antrag auf Garantieverlängerung beigefügt ist (siehe Punkt 3.3.), möglich. Keine entsprechende Verlängerungsmöglichkeit besteht für Überwachungsprodukte, Datenlogger, WLAN-Kits, Ethernet-Kits und entsprechendes Zubehör sowie für Ladesysteme für Elektrofahrzeuge und entsprechendes Zubehör.
- 3.3. Um eine im Sinne von Punkt 3.2. verlängerte Herstellergarantie in Anspruch nehmen zu können, muss der Nutzer das von ihm erworbene Produkt innerhalb von drei Monaten ab Kaufvertragsabschluss über das unter www.zcsazzurro.com abrufbare Formular, dem ein Beleg über den Kauf des Produkts beizulegen ist, registrieren. Bei nicht erfolgter, nicht rechtzeitiger oder (zB mangels Vorlage des Kaufbelegs) nicht vollständiger Registrierung durch den Nutzer, besteht für das entsprechende Produkt keine verlängerte Herstellergarantie. Eine Registrierung durch den Nutzer ist nur innerhalb der ersten eineinhalb Jahre ab dem Datum, an dem das Produkt das Lager von ZCS verlassen hat, möglich.
- 3.4. Wird das Produkt im Rahmen einer Garantieleistung oder in Erfüllung von Gewährleistungspflichten ausgetauscht, wird die zum Zeitpunkt des Austausches noch verbleibende Garantiedauer auf das Ersatzprodukt übertragen. Beträgt die verbleibende Garantiedauer nach dem Austausch jedoch weniger als ein Jahr, verlängert sich die Garantiedauer für das Ersatzprodukt auf ein Jahr ab Abschluss der Garantieleistung. Ansonsten, dh wenn kein Austausch erforderlich ist, wird die Garantiedauer durch Garantieleistungen nicht unterbrochen und verlängert sich sohin auch nicht.

4. Verfahren zur Anforderung des Kundendienstes

- 4.1. Bei Auftreten eines Defekts, hat der Nutzer zunächst seinen Vertragspartner zu kontaktieren (siehe Punkt 2.). Alle ZCS-Partner sind grundsätzlich dazu verpflichtet, auf entsprechende Anfragen von Nutzern zu reagieren.
- 4.2. Soweit eine Behebung des Defekts im Rahmen der Gewährleistungspflichten des Vertragspartners nicht möglich ist, kein Gewährleistungsfall vorliegt oder der Vertragspartner den Defekt aus anderen Gründen nicht behebt – zB auch, wenn er auf die Kontaktaufnahme des

Nutzers trotz entsprechender Verpflichtung gegenüber ZCS gar nicht erst reagiert –, kann der Nutzer das Verfahren für die Reparatur oder den Austausch des Produkts im Rahmen der Herstellergarantie einleiten. Dafür hat der Nutzer das entsprechende unter www.zcsazzurro.com abrufbare Formular auszufüllen und an ZCS an die Adresse Zucchetti Centro Sistemi S.p.A., Palazzo delle idee – Via Lungarno 305/A, 52028 Terranuova Bracciolini -Arezzo, Italy oder die Email-Adresse office@zcsazzurro.at zu übermitteln.

4.3. Zusätzlich zur Ausfüllung des Formulars hat der Nutzer, wenn er Garantieleistungen beantragt, folgende Unterlagen und Informationen betreffend das defekte Produkt für Rückfragen von ZCS bereitzuhalten:

- Produktmodell (zB 6000TLM-V3) und Seriennummer (zB ZH3ES160);
- Kopie der Kaufrechnung;
- Bilder (in elektronischer Form) des Aufstellungsortes und allfälliger angezeigter Fehlermeldungen und/oder weitere Informationen zu den Begleitumständen des aufgetretenen Defekts;
- Detaillierte Informationen zur Photovoltaikanlage (zB Marke und Modell der Module; Gleichstrom-Schaltplan uä);
- Gegebenenfalls vorhandene Unterlagen zu früheren Service- oder Austauscharbeiten an derselben Anlage oder entsprechende Anträge.

4.4. Handelt es sich bei dem zu behebenden Defekt weder um einen Gewährleistungsfall noch um einen Garantiefall, hat der Nutzer sämtliche ZCS entstandenen Kosten zu tragen, wenn er diese schuldhaft verursacht hat. Aus diesem Grund hat der Nutzer im Zusammenhang mit der Beantragung der Garantieleistung sämtliche Daten, die für die potenzielle Verrechnung der Kosten erforderlich sind, bekanntzugeben.

5. Garantieleistungen

5.1. Erweist sich ein Produkt während der Garantiezeit als defekt, dh fehlerhaft und nicht funktionsfähig, veranlasst ZCS – sofern kein Garantierausschluss oder eine Garantiebeschränkung nach Punkt 7. vorliegt – abhängig von der Ursache des Defekts

- dessen Behebung durch Aktualisierung der zur Anwendung kommenden Software auf die neueste Firmware-Version oder durch Änderung der Konfigurationen; und/oder
- die Behebung des Defekts beim Aufstellungsort oder bei ZCS; und/oder
- die Bereitstellung eines gleichwertigen, funktionsfähigen Ersatzgeräts (zB eines reparierten und/oder aktualisierten Modells mit mindestens gleichwertigen Funktionen) oder eines Neugeräts.

Die Garantieleistungen können dabei nach Wahl von ZCS durch ZCS selbst oder durch einen ZCS-Servicedienstleister erfolgen. ZCS hat daher das Recht, die Garantieleistungen durch Dritte durchführen zu lassen.

- 5.2. Für die Erbringung von Garantieleistungen an einfach auszutauschenden Bauteilen werden von ZCS Ersatzbauteile versandt, sodass der ZCS- Servicedienstleister das defekte Bauteil selbst und in eigener Verantwortung gemäß der mit dem Ersatzbauteil gelieferten Anleitung austauschen kann. Die defekten, ausgebauten Bauteile hat der Nutzer zu entsorgen.
- 5.3. Durch die Herstellergarantie sind sämtliche Arbeits- und Materialkosten abgedeckt, die zur Instandsetzung des defekten Produkts erforderlich sind.
- 5.4. Von der Herstellergarantie sind auch die Kosten für die Abholung und den Transport sowohl des defekten Produkts als auch des Ersatzprodukts abgedeckt. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass der Nutzer das defekte Produkt in der Originalverpackung oder einer gleichwertigen Verpackung zur Abholung bereitstellt. Wird das defekte Produkt nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Lieferung des Ersatzprodukts in einer entsprechenden Verpackung zur Abholung bereitgestellt, erlischt die Herstellergarantie und wird das Ersatzprodukt an die Rechnungsadresse gemäß den bei der Anforderung der Garantieleistung angegebenen Daten in Rechnung gestellt (siehe Punkt 4.4.). Für die Entsorgung des defekten Produkts hat in diesem Fall der Nutzer Sorge zu tragen.
- 5.5. Kommt es im Rahmen der Garantieleistung zu einem Austausch des Produkts, geht das Ersatzprodukt in das Eigentum des Nutzers und das defekte Produkt in das Eigentum von ZCS über. ZCS ist daher befugt, das defekte Produkt für eine Wiederverwendung aufzubereiten oder aber auch zu entsorgen.

6. Restlaufzeit der Batterien

Bei Batterien garantiert ZCS, dass das Produkt bei Ablauf der Garantiedauer (siehe Punkt 3.) entweder eine Restleistung von achtzig Prozent (80 %) der nutzbaren Leistung erreicht oder eine Mindestenergieleistung entsprechend der nachfolgenden Aufstellung erbringt:

PRODUKT	Nutzbare Energie (kWh)	Mindestenergieertrag (MWh)
ZST-BAT-2,4KWH-H	2,16	5,5
ZST-BAT-2,4KWH-PL	2,16	5,5
ZZT-BAT-5KWH-ZSX	4,61	11,7
ZZT-BAT-5KWH-ZPR	4,61	11,7
ZZT-BAT-5KWH-ZSX5120	4,61	11,7
ZST-BAT-ZBT5K	4,61	11,7
ZZT-BAT-ZBT5K-HTR	4,61	11,7
ZZT-BAT-AHV5K	4,61	11,7
ZST-BAT-6KWH-WXP	5,3	13,5
ZST-BAT-5KWH-W	4,4	11,2

7. Garantieausschlüsse und -beschränkungen

7.1. In folgenden Fällen ist die Behebung von Defekten nicht durch die Herstellergarantie gedeckt, wobei die ZCS-Partner und ZCS-Servicedienstleister für die Durchführung der entsprechenden Überprüfungen verantwortlich und von ZCS dazu autorisiert sind:

- Das Formular für die Anforderung der Garantieleistung (siehe Punkt 4.2.) wurde nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht an ZCS übermittelt und die allgemeine Garantiedauer gemäß Punkt 3.1. von 24 Monaten (zwei Jahren) ist bereits abgelaufen.
- Bei Manipulationen an den Produkten, sodass es sich um modifizierte bzw. Teilmodifizierte Geräte handelt.
- Bei Austausch von Komponenten oder Änderungen am Geräte- oder Systemaufbau mit nicht von ZCS zugelassenen Teilen (dies umfasst auch Speicherlösungen, insbesondere für 3000SP- und Hybridwechselrichter, die mit nicht von ZCS zugelassenen Batterien kombiniert werden), wenn dieser Austausch oder diese Änderungen die einwandfreie Funktion des Produkts beeinträchtigen.
- Austausch oder Reparaturversuche durch nicht in Kooperation mit ZCS stehende und somit nicht zertifizierte Servicedienstleister.
- Bei gelöschten Seriennummern oder entfernten Siegeln.
- Wenn das Gerät nicht ordnungsgemäß bzw. nicht entsprechend den von ZCS bereitgestellten und zugelassenen Anleitungen installiert und in Betrieb genommen wurde.
- Bei Eingriffen entgegen den Sicherheitsvorschriften des Aufstellungslandes (VDE-Norm oder gleichwertige Normen).
- Wenn das Produkt vom Nutzer unsachgemäß gelagert oder während der Lagerung durch den Nutzer beschädigt wurde.
- Bei Schäden, die während eines Transports durch unsachgemäße Verpackung entstanden bzw. nicht verhindert wurden.
- Wenn der Defekt aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen und Anweisungen im Handbuch, in der Montageanleitung und in den Wartungsvorschriften resultiert.
- Wenn der Defekt aus falscher bzw. unsachgemäßer Verwendung des Produkts resultiert.
- Wenn der Defekt aus der unzureichenden Belüftung des Produkts resultiert.
- Wenn der Defekt aus nicht ordnungsgemäß durchgeführten Wartungsarbeiten resultiert.
- Wenn der Defekt aus der Kombination der Produkte mit nicht von ZCS zugelassenen Batterien und Wechselrichtern resultiert.

- Bei Defekten und Fehlfunktionen aufgrund höherer Gewalt, zB durch extreme Witterungseinflüsse, Blitzschlag, Feuer, Überspannung, hohen Einschaltstrom oder Entfernen von Leitungen.
- Bei Beeinträchtigungen rein optischer Natur, welche die Funktionsfähigkeit des Geräts nicht beeinträchtigen.
- Nach Ablauf der Garantiedauer.
- Bei Defekten, die aus der Einwirkung von Temperaturen außerhalb der zulässigen und in den Produktdatenblättern angegebenen Werte resultieren.
- Bei Defekten, die aus der Einwirkung von Wasser, Feuchtigkeit, Staub oder korrosiven Gasen resultieren.
- Bei Diebstahl des Produkts oder Teilen davon sowie bei Defekten, die aus Vandalismus am Produkt oder an Bestandteilen davon resultieren.
- Bei Tiefenentladung oder Fehlern im Inneren der Zellen, die auf fahrlässiges Verhalten des Nutzers oder Installationsfehler zurückzuführen sind, oder Fälle, in denen die Batterien länger als einen Monat ausgeschaltet geblieben sind oder sich in einem Zustand befunden haben, in dem sie ihre Funktion nicht erfüllen konnten.
- Wenn der Nutzer das Produkt nicht innerhalb der Frist nach Punkt 5.4. zur Verfügung stellt.
- Wenn der Defekt auf falschen bzw. nicht konformen Verkabelungen, Anschlüssen oder Konfigurationen durch den Nutzer, dessen Vertragspartner oder Installateur der gesamten Anlage oder durch einen nicht in Kooperation mit ZCS stehenden und somit nicht zertifizierten Servicedienstleister beruht.
- Wenn der Defekt aus Kurzschlüssen resultiert.

7.2. Nicht gedeckt von der Garantie ist der Austausch von Sicherungen und sonstigen Verschleißteilen, und zwar weder die Arbeits- noch die Materialkosten. Jegliche Reparaturleistung erfolgt in diesem Zusammenhang nur dann unentgeltlich, wenn die Maßnahme zuvor mit ZCS oder einem ZCS-Partner vereinbart wurde.

7.3. Stellt sich im Zuge der Garantieleistung heraus, dass ein Defekt nicht vorliegt, oder handelt es sich bei dem zu behebenden Defekt weder um einen Gewährleistungsfall noch um einen Garantiefall, hat der Nutzer sämtliche ZCS entstandenen Kosten zu tragen, wenn er diese schuldhaft verursacht hat.

7.4. Wird das Produkt zur Überprüfung der Ursache eines Defekts zurückgestellt und stellt sich im Zuge der Überprüfung heraus, dass kein Garantie- und kein Gewährleistungsfall vorliegt, das Produkt aber repariert werden kann, werden dem Nutzer die Kosten für die Prüfung und Bearbeitung in Rechnung gestellt, wenn der Nutzer diese Kosten schuldhaft verursacht hat. Bis zum Eingang der Zahlung hat ZCS bzw. der ZCS-Servicedienstleister dann ein Zurückbehaltungsrecht am Produkt.

- 7.5. Wird das Produkt zur Überprüfung der Ursache eines Defekts zurückgestellt und stellt sich im Zuge der Überprüfung heraus, dass kein Garantie- und kein Gewährleistungsfall vorliegt und das Produkt zudem irreparabel ist, werden dem Nutzer die Kosten für die Prüfung und Bearbeitung, sofern diese schuldhaft verursacht wurden, in Rechnung gestellt. Bis zum Eingang der Zahlung hat ZCS bzw. der ZCS-Servicedienstleister dann ein Zurück-be-haltungsrecht am Produkt. Der Kunde kann in diesem Fall darüber entscheiden, ob er das Produkt zurückerhalten möchte oder dieses in das Eigentum von ZCS übergehen soll. In letzterem Fall ist ZCS zur Entsorgung des Produkts befugt.
8. **Haftungsausschluss / Höchstentschädigungsgrenze**
- 8.1. Durch die Garantie sind nur die in diesen Garantiebedingungen geregelten Garantieleistungen gedeckt (vgl. Punkt 5.). Nicht gedeckt sind daher finanzielle Einbußen, Schäden oder ähnliches, die auf eine geringe Energieerzeugung der Anlage, auf fehlenden Eigenverbrauch und vergleichbare Gründe zurückzuführen sind. Nicht gedeckt sind ferner Verluste, mittelbare oder indirekte Schäden, die durch einen Defekt bzw. eine Fehlfunktion des Produkts verursacht wurden.
- 8.2. Eine Haftung von ZCS und/oder den ZCS-Partner für Zeitverlust, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, zufällige Schäden, mittelbare Schäden, Drittschäden oder Folgeschäden ist – unabhängig vom behaupteten Rechtsgrund – ausgeschlossen. Davon abgesehen ist ein Schadenersatzanspruch gegen ZCS – sollte dieser trotz des Haftungsausschlusses in diesem Punkt 8.2. bestehen – der Höhe nach generell auf den auf der Rechnung ausgewiesenen Gesamtverkaufspreis inklusive Steuern beschränkt und darüber hinaus auch auf den Verkaufspreis inklusive Steuern des Produkts, des Bauteils oder der Dienstleistung, aus dem/der sich die Haftung ergeben soll.
- 8.3. Je Garantiefall ist die maximale Leistung von ZCS auf den ursprünglichen auf der Rechnung ausgewiesenen Verkaufspreis inklusive Steuern für das versicherte Produkt beschränkt.

9. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung von ZCS mit sämtlichen Informationen zum Datenschutz ist online unter <https://www.zcsazzurro.com/de/privacy-policy> abrufbar. Auf Wunsch wird ZCS die Datenschutzerklärung auch postalisch oder per E-Mail übermitteln.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Auf diese Garantiebedingungen findet italienisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts – Anwendung.
- 10.2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 10.3. Diese Garantiebedingungen können nur durch ZCS – vertreten durch einen hierzu berechtigten Vertreter – geändert werden.